VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 11 · NOVEMBER 2025

S4. Anwendung der europäischen KI-Verordnung – Nächster Umsetzungsschritt gestartet

S6. Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

S7. Steuer-Informationen für Influencer und Content-Creator

S9. Coronahilfen: Wahlrechte können nach Erlass eines Schlussbescheids nicht mehr ausgeübt werden

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Anwendung der europäischen KI-Verordnung – Nächster Umsetzungsschritt gestartet

Neue Mitarbeiter für die Praxis finden leicht gemacht!

Wenn alle Stricke reißen: Eigenbeleg ausstellen

S.5
Bei hohen Schuldzinsen mit (Über-)Entnahmen aufpassen

Mit dem Firmenwagen ins Büro: Das Steuerrisiko kennen und mit richtiger Strategie vermeiden

GmbH-Anteilsverkauf bei weiterer Gf-Tätigkeit: Wie müssen Sie Gewinne versteuern?

S.6
Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

Reiche kündigt Ende der Solarförderung an – Energiewende soll kosteneffizienter werden

"Solartechnische Sonder-AfA" gewerblicher PV-Anlagen: Bis zu 30 Prozent im ersten Jahr?

S.7
Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es für PC, Tablet, Notebook etc.?

So setzen Unternehmer das private E-Bike von der Steuer ab

Steuer-Informationen für Influencer und Content-Creator

S.8
Dividenden: 5 %-Grenze des Befreiungssystems gilt für jede Steuerart

Fehlende Widerrufsbelehrung kostet Gartenbauer den gesamten Lohn

70 % der Rentenleistungen waren 2024 steuerpflichtig

S.9
Coronahilfen: Wahlrechte können nach Erlass eines Schlussbescheids nicht mehr ausgeübt werden

Coronahilfen: Nachweisprobleme im Abrechnungsverfahren

Wann ist eine später zurückgezahlte Corona-Soforthilfe zu versteuern?

S.10
Ausschlagungserklärung: Anfechtung "ins Blaue hinein" ist unwirksam

Vergebliche Suche nach einem Testament

Sind die als Bezugsberechtigte benannten "gesetzlichen Erben" einer Todesfallleistung trotz Ausschlagung noch begünstigt?

S.11
Quadratmetermiete: Tatsächliche Fläche ist entscheidend

Nebenkostenvorauszahlungen können nicht mündlich erhöht werden

Auszug aus der Wohnung: Unterschriebenes Rückgabeprotokoll ist bindend

S.12
Was ist mein Unternehmen wert?

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren. Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie unterhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am 05.11.2025 laden wir zu einem kostenlosen Präsenzseminar zum Thema „Erben/Verschenken“ ein. Unsere Experten StB Uwe Rolef, StB Thomas Prior, RA Dr. Marc-Yngve Dietrich und RA Marc Thiex geben Praxistipps, wie eine steuerschonende und streitvermeidende Vermögensnachfolge geregelt werden kann. Um Anmeldung unter VRT - Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Rechtsberatung: Kostenloses Präsenzseminar - Erben / Verschenken - Ersatztermin wird gebeten.

Wichtige Rechtstipps zum Wohnraummietrecht aus Vermietersicht geben wir in unserem kostenlosen Präsenzseminar am 19.11.2025 in Bonn. Unser Rechtsanwalt Florian Richter informiert u.a. über rechtssichere Mieterhöhungen im Wohnraummietrecht, die Anforderungen an eine Eigenbedarfskündigung und die Beendigung von Wohnraummietverträgen. Um Anmeldung unter VRT - Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Rechtsberatung: Kostenloses Präsenzseminar - Wohnraummietrecht für Vermieter wird gebeten.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

B.A. Maximiliane Stöber
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 228 26792 0
Fax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail m.stoeber@vrt.de

Almut Langen
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail a.langen@vrt.de

Dipl.-Fw. Susanne Rosenberg
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 221 310633-0
Fax +49 (0) 221 310633-10
E-Mail s.rosenberg@vrt.de

Thomas Prior
Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.), Partner*

Tel +49 (0)228 26792-0
Fax +49 (0)228 26792-30
E-Mail t.prior@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmens-nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Florian Richter
Rechtsanwalt, Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

* Nicht Partner/-in im Sinne des PartGG

IHRE EXPERTIN

B.A.
Maximiliane Stöber
m.stoeber@vrt.de

Anwendung der europäischen KI-Verordnung – Nächster Umsetzungsschritt gestartet

Seit 2.8.24 gilt die europäische KI-Verordnung. Bereits seit 1.2.25 sind im ersten Umsetzungsschritt Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden sowie alle beauftragten Personen über die nötige Kompetenz im Umgang mit KI-Systemen verfügen. Außerdem definiert die Verordnung verbotene Praktiken, die seitdem nicht mehr angewandt werden dürfen. Anfang August 2025 ist der nächste Umsetzungsschritt erfolgt. BBP informiert, was Unternehmen hierbei zu beachten haben und wie die nächsten Umsetzungsschritte aussehen.

Rechtlicher Hintergrund

Am 2.8.24 ist die europäische KI-Verordnung (VO (EU) 2024/1689 v. 12.7.24) in Kraft getreten. Sie gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Die einzelnen Regelungen der KI-Verordnung treten stufenweise zwischen Februar 2025 und August 2027 in Kraft. Ziele der KI-Verordnung sind die Förderung der Entwicklung und Nutzung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz in der EU, aber auch der Schutz der Menschen im Hinblick auf mögliche Risiken der KI-Anwendungen insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit.

Die KI-Verordnung schafft klare Regeln für Akteure entlang der KI-Wertschöpfungskette. Sie definiert verbindliche Anforderungen für bestimmte KI-Anwendungen und sorgt für mehr Transparenz und Sicherheit im Umgang mit dieser Technologie.

Die Bundesnetzagentur soll nach bisherigen Plänen eine zentrale Rolle in der Umsetzung der KI-Verordnung in Deutschland übernehmen. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Neue Mitarbeiter für die Praxis finden leicht gemacht!

Wenn Sie eine Position in Ihrer Praxis neu besetzen müssen, dann sollte die Stellenanzeige gut durchdacht sein. Heute ist es wichtig, das Interesse an der Tätigkeit, am Job und für die Praxis zu wecken! Die Kandidaten wollen nicht irgendwo unterkommen, sondern sie wollen in einer für sie passenden Praxis arbeiten. Eine perfekt formulierte Anzeige ist hier ebenso wichtig wie Ihr Mindset dazu und dessen Vermittlung an potenzielle Bewerberinnen und Bewerber

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Wenn alle Stricke reißen: Eigenbeleg ausstellen

Ein wichtiger Buchhaltungsgrundsatz lautet: Keine Buchung ohne Beleg. Geht doch mal einer verloren, kann der Betriebsausgabenabzug über einen Eigenbeleg ggf. gerettet werden.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Bei hohen Schuldzinsen mit (Über-)Entnahmen aufpassen

Schuldzinsen für betriebliche Darlehen sind grundsätzlich Betriebsausgaben. Werden damit allerdings auch private Entnahmen finanziert, kann der steuerliche Abzug der Höhe nach zu begrenzen sein. Wer mehr als 2.050 EUR Schuldzinsen im Jahr zahlt, sollte die Regelungen der steuerlichen Einschränkung kennen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Mit dem Firmenwagen ins Büro: Das Steuerrisiko kennen und mit richtiger Strategie vermeiden

Die meisten Unternehmer fahren mit einem Firmenwagen in den Betrieb. Diese Fahrtkosten sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, und weil sich die genauen Kosten schwer ermitteln lassen, erhöht das Finanzamt den Gewinn einfach pauschal. Eine solche Gewinnerhöhung ist aber nicht in Stein gemeißelt. Es gibt Strategien, wie sie sich reduzieren lässt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

GmbH-Anteilsverkauf bei weiterer Gf-Tätigkeit: Wie müssen Sie Gewinne versteuern?

Es ist verbreitete Praxis, dass ein (Mit-)Inhaber, der sein Unternehmen verkauft, danach vertraglich gebunden noch ein paar Jahre als Geschäftsführer im Unternehmen verbleibt. Der BFH muss sich jetzt mit der Frage befassen, wie der Ex-Inhaber in einer solchen Konstellation den Gewinn aus der Veräußerung versteuern muss – teils als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit oder voll als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das FG Köln entschied in der Vorinstanz auf Ersteres.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

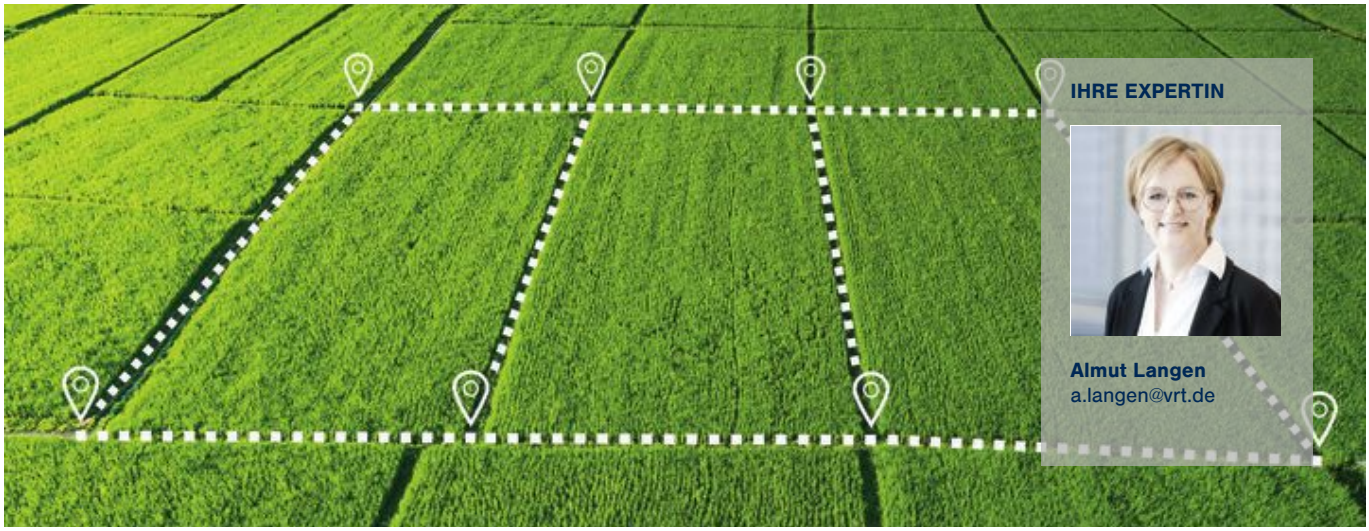

Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf mit diesem Titel veröffentlicht: "Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen". Aus dem 50 Seiten umfassenden Entwurf werden drei Aspekte für Grundstücke vorgestellt. Es handelt sich um eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert, die Kaufpreisaufteilung und den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert: Derzeitige Regelung

Nach § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) brauchen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn

- ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (relative Grenze) und
- nicht mehr als 20.500 EUR (absolute Grenze) beträgt.

Werden die Grenzen nicht überschritten, hat der Steuerpflichtige also ein Wahlrecht: Er kann den Raum als Privat- oder als Betriebsvermögen behandeln. Entscheidet er sich für Privatvermögen, ist Folgendes zu bedenken:

- Die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen können grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Reiche kündigt Ende der Solarförderung an – Energiewende soll kosteneffizienter werden

Die Wirtschafts- und Energieministerin Katherina Reiche hat angekündigt, die feste Einspeisevergütung für Solaranlagen zu beenden. Ein Gutachten zum Stand der Energiewende empfiehlt ebenfalls, die Förderung neu auszurichten, da die Kosten für Verbraucher und Wirtschaft zunehmend steigen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

"Solartechnische Sonder-AfA" gewerblicher PV-Anlagen: Bis zu 30 Prozent im ersten Jahr?

In den Medien wird derzeit oft beworben, dass nicht unter § 3 Nr. 72 EStG fallende PV-Anlagen im Jahr der Anschaffung mit bis zu 30 Prozent abgeschrieben werden können. Das Konzept wird als "solartechnische Sonderabschreibung" bezeichnet und mit ihr sollen sich gewerbliche PV-Anlagen auch als strategisches Investment zur Steuergestaltung eignen. Doch ist die beworbene Abschreibung mit bis zu 30 Prozent überhaupt realistisch und zutreffend?

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es für PC, Tablet, Notebook etc.?

Ohne Technik geht so gut wie nichts. Doch wie können die Anschaffungskosten für die Hardware abgeschrieben werden? Lesen Sie die vier wichtigsten Abschreibungsarten.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

So setzen Unternehmer das private E-Bike von der Steuer ab

Fast jeder Unternehmer besitzt ein Fahrrad – viele sogar ein E-Bike. Doch warum die Anschaffung privat finanzieren, wenn man auch das Finanzamt beteiligen kann? Dafür ist lediglich eine zehnprozentige unternehmerische Nutzung erforderlich. Der Clou: Die private Mitbenutzung des dem Betriebsvermögen zugehörigen Fahrrads unterliegt – anders als bei einem Pkw – nicht der Einkommensteuer.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Dipl.-Fw.
Susanne Rosenberg
s.rosenberg@vrt.de

Steuer-Informationen für Influencer und Content-Creator

Wer in sozialen Netzwerken (z. B. Instagram, TikTok, YouTube oder Twitch) aktiv ist und damit Einnahmen erzielt, sollte auch die steuerlichen Pflichten – von Anfang an – im Blick haben. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat dazu jetzt alle wichtigen Informationen gebündelt und auf einer zentralen Website (unter gehezu.link/kb5d) veröffentlicht.

Die neue Informationsseite liefert Hinweise zu allen steuerlich relevanten Themen: Von der Einkommen- und Gewerbesteuer über die Umsatzsteuer bis hin zu den verschiedenen Arten von Einnahmen (beispielsweise Sponsoring, Produktplatzierungen, Merchandise-Verkäufe oder Preisgelder). Sie richtet sich sowohl an Einsteiger als auch an bereits im Business aktive Content-Creator.

Die Faustregel ist einfach: Erhalten Influencer Geld oder Sachleistungen, sind diese (unabhängig davon, ob eine konkrete Gegenleistung erbracht wird) steuerpflichtig. Denn die Einnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb.

Beachten Sie: Neben kompakten Texten enthält die neue Website auch Erklärvideos, Links zu weiterführenden Angeboten sowie Hinweise zur Zusammenarbeit mit dem Finanzamt.

Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie hier

Dividenden: 5 %-Grenze des Befreiungssystems gilt für jede Steuerart

Streitig war, ob eine nationale Regelung, die vorsieht, dass mehr als 5 % der Dividenden, die Finanzintermediäre als Muttergesellschaften von ihren in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften beziehen, besteuert werden, gegen das Unionsrecht verstößt. Zu prüfen war, ob dies ggf. auch dann gilt, wenn diese Besteuerung durch eine Steuer erfolgt, die keine Körperschaftsteuer ist, deren Bemessungsgrundlage aber diese Dividenden oder einen Teil davon umfasst.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Fehlende Widerrufsbelehrung kostet Gartenbauer den gesamten Lohn

Das Landgericht Frankenthal (LG) hat einen Fall entschieden, der in manchem Handwerksbetrieb für Aufsehen sorgen dürfte. Einem Handwerker, der einen Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt, steht im Fall des Widerrufs auch nach vollständig erbrachter Arbeit kein Geld zu. Das LG hat deshalb die Klage eines Gartenbauers auf Zahlung des kompletten Werklohns abgewiesen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

70 % der Rentenleistungen waren 2024 steuerpflichtig

Im Jahr 2024 haben in Deutschland 22,3 Millionen Personen Leistungen i. H. von rund 403 Milliarden EUR aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. 70 % dieser Leistungen zählten zu den steuerpflichtigen Einkünften. Seit 2015 stieg der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um rund 15 %. Diese Zahlen stammen vom Statistischen Bundesamt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

IHR EXPERTE

Thomas Prior
t.prior@vrt.de

Coronahilfen: Wahlrechte können nach Erlass eines Schlussbescheids nicht mehr ausgeübt werden

Bei der Berechnung von Coronahilfen gibt es diverse Wahlrechte. Diese müssen aber spätestens in der Schlussabrechnung ausgeübt werden. Nach dem Schlussbescheid können Wahlrechte nicht mehr geändert und auch keine Sachverhaltsargumente mehr angebracht werden. Das entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Hintergrund: Leider ist die Phase der Prüfung der Schlussabrechnungen durch die Bewilligungsstellen noch nicht abgeschlossen, auch wenn die Einreichungsphase am 31.10.2023 bzw. per Fristverlängerung am 30.9.2024 ablief. Es kann mehrere Jahre dauern, bis die Bewilligungsstellen die eingereichten Schlussabrechnungen prüfen und dann mit umfangreichen Rückfragen aufwarten.

Beachten Sie: Unbedingt muss man im Schlussabrechnungsverfahren Sorgfalt vor Schnelligkeit walten lassen, denn nach Erlass eines Schlussbescheids kann man Wahlrechte oder Gestaltungsmöglichkeiten nicht mehr ausüben. Das wurde in folgendem Fall entschieden:

Sachverhalt

Ein Solofreiberufler beantragte und erhielt in 2021 Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus. Im Schlussbescheid wurde die gesamte Summe zurückgefordert. Grund war eine Betriebsrente aus einer ehemaligen Beschäftigung. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Coronahilfen: Nachweisprobleme im Abrechnungsverfahren

Das digitale Verfahren der Coronahilfen hat seine Tücken. Ein aktuelles Urteil stellt sich auf die Seite von Direktantragstellern, ein anderes zeigt Haftungsgefahren für prüfende Dritte.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Wann ist eine später zurückgezahlte Corona-Soforthilfe zu versteuern?

Die Gewährung der Corona-Soforthilfe im Jahre 2020 stand unter dem Vorbehalt einer späteren Überprüfung. Wenn die Soforthilfe zurückgezahlt werden muss, stellt sich bei Einnahmen-Überschussrechnern die Frage, ob sie 2020 als Betriebseinnahme zu versteuern ist und im Jahr der Rückzahlung als Betriebsausgabe abgezogen werden kann.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Ausschlagungserklärung: Anfechtung "ins Blaue hinein" ist unwirksam

Die Anfechtung der Ausschlagung des Erbes wegen einer vermeintlichen Überschuldung des Nachlasses scheidet aus, wenn der Anfechtende seine Anfechtungsentscheidung nicht auf Basis von Fakten, sondern auf Basis von Spekulationen getroffen hat. Wird die Ausschlagung lediglich auf Verdacht hin erklärt, fehlt es letztlich auch an der erforderlichen Kausalität der Fehlvorstellung für die erklärte Ausschlagung. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken entschieden.

Erbschaft wegen Überschuldung ausgeschlagen

Die Tochter des Erblassers aus dessen erster Ehe sowie deren volljähriger Sohn haben nach dessen Tod wirksam die Ausschlagung der Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge wegen "Schulden/private Gründe" erklärt. Etwa zwei Monate später hat die Tochter ihre Ausschlagungserklärung zu Protokoll des Nachlassgerichts mit der Begründung angefochten, dass sie bei der Ausschlagung der Erbschaft von der Überschuldung des Nachlasses ausgegangen sei. Dies habe ihr Bruder ihr so mitgeteilt. Sie selbst habe seit 20 Jahren keinen Kontakt zu ihrem Vater gehabt. Nun habe sie durch eigene Recherchen in Erfahrung gebracht, dass ihr Vater in einem eigenen Haus gelebt habe, was sie vorher nicht gewusst habe. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Vergebliche Suche nach einem Testament

Nach dem Tod eines Mannes stritten seine Witwe und sein Sohn darüber, ob er ein Testament hinterlassen hatte: Die Witwe behauptete das – doch gefunden hatte sie das Testament nicht. In der ersten Instanz hatte das Landgericht (LG) deshalb zehn Zeugen vernommen, die aber keine endgültige Klärung brachten. Beim OLG nahm die Frau schließlich ihre Klage zurück und erkannte den Sohn als gesetzlichen Miterben an

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Sind die als Bezugsberechtigte benannten "gesetzlichen Erben" einer Todesfallleistung trotz Ausschlagung noch begünstigt?

Nach dem Tod eins Erblassers schlugen sämtliche gesetzlichen Erben die Erbschaft aus. Das Nachlassgericht bestellte für die unbekannten Erben des Erblassers einen Nachlasspfleger. Der Erblasser hatte seinerzeit eine Unfallversicherung mit einer Todesfallleistung abgeschlossen. Als Bezugsberechtigte im Falle seines versicherten Unfalltodes hatte er seine "gesetzlichen Erben" benannt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Quadratmetermiete: Tatsächliche Fläche ist entscheidend

Ist eine echte Quadratmetermiete vereinbart – etwa durch Angabe eines Mietpreises pro m² – ist die Miete stets nach der tatsächlichen Fläche zu berechnen. Eine Flächenabweichung führt dann unabhängig vom Ausmaß zur Rückzahlung überzahlter Miete. So entschied es das Oberlandesgericht (OLG) Dresden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Nebenkostenvorauszahlungen können nicht mündlich erhöht werden

Mieter und Vermieter vereinbarten, die Nebenkostenvorauszahlungen zu erhöhen. Dies geschah allerdings mündlich. Nachdem der Vermieter die Immobilie verkauft hatte, war der Erwerber mit der Erhöhung nicht einverstanden. Vereinbaren Vermieter und Mieter mündlich, die Nebenkostenvorauszahlungen zu erhöhen, ist dies unwirksam. So sieht es der Bundesgerichtshof (BGH).

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Florian Richter
f.richter@vrt.de

Auszug aus der Wohnung: Unterschriebenes Rückgabeprotokoll ist bindend

Das Amtsgericht (AG) Hanau hat entschieden: Der Inhalt eines Zustandsprotokolls hinsichtlich der Mietwohnung bei Ein- oder Auszug, das die Parteien unterschreiben, ist bindend. Sie können daher nicht später etwas anderes behaupten.

Das war geschehen

Die Vermieter klagten gegen die Mieterin u. a. auf Zahlung mehrerer nicht geleisteter Mieten. Bei Rückgabe der Wohnung während des Prozesses unterschrieben beide Seiten ein Protokoll, in dem die Wohnung als mangelfrei bezeichnet wurde. Die Mieterin machte geltend, sie sei während der Mietzeit zur Mietminderung berechtigt gewesen, weil die Wohnung bis zuletzt mangelhaft gewesen sei. Sie widersprach zudem der Behauptung der Vermieter, dass frühere Mängel behoben worden wären.

Amtsgericht: Rückgabeprotokoll ist für beide Seiten verbindlich

Das AG hat die ehemalige Mieterin zur Zahlung der ausstehenden Mieten verurteilt. Diese könne sich auf Mängel der Wohnung nicht berufen. Dass solche, wie sie behauptete, bis zum Schluss vorlagen, sei schon aufgrund des von beiden Seiten unterzeichneten Protokolls widergelegt, aus dem sich ein mangelfreier Zustand bei Mietende ergebe. Denn ein solches Protokoll sei als Zustandsvereinbarung für die Parteien bindend. Dessen Zweck bestehe – gerade, weil die Erstellung freiwillig ist – darin, den dokumentierten Zustand festzuhalten, damit später keine Seite etwas anderes behaupten kann. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Was ist mein Unternehmen wert?

Sie planen Ihre Unternehmensnachfolge bzw. Ihr Unternehmen zu verkaufen, Sie überlegen Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder ein anderes zu akquirieren, dann ist eine Bewertung Ihres Unternehmens oder des Ziel-Unternehmens unabdingbar. Auch bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sehen viele Gesellschaftsverträge eine Bewertung der Anteile nach einem anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsverfahren vor.

Eine Unternehmensbewertung ist zudem bei Erbauseinandersetzungen, Erbteilungen sowie Festlegung von Abfindungsansprüchen im Familienrecht oder aus Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecken, wenn Unternehmen oder Unternehmensanteile involviert sind, unbedingt durchzuführen.

Mit unserem professionellen und erfahrenen Valuation-Team konkretisieren wir mit Ihnen den Bewertungsanlass und wählen darauf basierend das anzuwendende Bewertungsverfahren, z.B. das Ertragswertverfahren (IDW S1), Discounted-Cash-Flow-Methoden, Multiple-Verfahren oder das steuerliche vereinfachte Ertragswertverfahren.

Da der Wert eines Unternehmens nicht die Vergangenheit, sondern dessen Zukunft abbildet, ist die Unternehmensbewertung basierend auf der Planung des zu bewertenden Unternehmens durchzuführen. Unser Valuation-Team begleitet Sie bei der Erstellung einer dem Bewertungsverfahren adäquaten Planung Ihres Unternehmens.

Sollte für Ihr Unternehmen einer der vorgenannten Anlässe anstehen oder wollen Sie „einfach mal so“ wissen, wie hoch der Wert Ihres Unternehmens aktuell ist, sprechen Sie uns gerne an und kontaktieren Sie uns über **valuation@vrt.de**.

VRT. Unternehmensbewertung

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Willi Spies
w.spies@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

IHR EXPERTE

André Brüstle
a.bruestle@vrt.de

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen
Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de

Zahlungstermine

Montag, 10.11. (Frist 13.11.)
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Montag, 17.11. (Frist 20.11.)
Grundsteuer
Gewerbesteuer

Mittwoch, 26.11.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Ace64 Studio - stock.adobe.com, Seite 5: SERHII - stock.adobe.com, Seite 8: Ð Ð½Ð½Ð° Ð Ð°Ñ Ñ Ñ Ñ Ð½Ð¾Ð² Ð° -, Seite 4: sam richter - stock.adobe.com, Seite 6: DifferR - stock.adobe.com, Seite 7: Andrii Lysenko - stock.adobe.com, Seite 9: H_Ko - stock.adobe.com, Seite 10: Â© Gerhard Seybert, all rights reserved, Seite 11: Ai Studio - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de